

FA2 Erstattungsordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand der Grünen Jugend Baden-
Württemberg
Tagesordnungspunkt: 2 Finanzen

Antragstext

1 Erstattungsordnung

Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Landesgeschäftsstelle durchgeführt.

Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.

Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.

Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet

in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

1. Persönlicher Geltungsbereich

(a) Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder des Landesverbandes der Grünen

Jugend Baden-Württemberg, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu

befugte Personen oder Parteigremien des Landesverbandes als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

Weiterhin haben ausdrücklich geladene Gäste das Recht, Fahrtkosten zu Veranstaltungen der GJBW einzureichen.

(b) Erstattet werden nach dieser Ordnung Fahrtkosten zu Veranstaltungen, zu denen

ausdrücklich eingeladen wurde und in der Einladung der Vermerk „Fahrtkosten werden

erstattet“ aufgeführt ist. Darüber hinaus sollte die Einladung gezielt FINTA* Menschen

ansprechen und es sollte immer angestrebt sein, dass mindestens die Hälfte der Fahrtkosten an FINTA* Menschen erstattet werden.

(c) Von dieser Erstattungsordnung ausgenommen sind Angestellte und hauptamtlich tätige Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg. Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis werden nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften erstattet.

(d) Der Landesverband Grüne Jugend Baden-Württemberg ist Teilorganisation der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sind Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg zugleich Mitglied der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und werden diese durch Auftrag, Beschluss oder Wahl der Parteigremien der Landespartei tätig, findet die Erstattungsordnung der Landespartei Anwendung.

2. Sachlicher Geltungsbereich

(a) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurück gehen.

(b) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten
- Sachkosten, wie Telefongebühren, Porti, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. UPS, DPD ...), Informationskosten usw.

3. Fahrtkosten

(a) Erstattet werden:

- Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Flugreisen werden grundsätzlich nur nach vorheriger und gesonderter Genehmigung vom geschäftsführenden Landesvorstand erstattet. Zusätzlich zu den Flugkosten erstattet die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg bei jeder Flugreise eine Spende durch CO2 Kompensation. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50 Prozent des normalen Fahrpreises (Flexpreis 2. Klasse)

einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Mitglieder sollten, sofern möglich, mit dem Regional- und Nahverkehr fahren. Fahrkarten der Kategorie Super Sparpreis und Sparpreis können, sofern eine BahnCard 25 oder BahnCard 50 vorliegt, vollständig erstattet werden. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht.

Die Fahrt mit Fernreisebussen und Privatbahnanbietern wird erstattet, wenn der Preis

nicht den des BahnCard 50 Tarif der gleichen Strecke übersteigt. Dabei ist ein Preisvergleich beizulegen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden.

Eventuelle Abweichungen zwischen Wohnort und Start- bzw. Zielort auf der Fahrkarte sind zu erklären. Fahrten außerhalb Baden-Württembergs bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstands.

Mitglieder der GJBW, die innerhalb Deutschlands, aber nicht in Baden-Württemberg wohnen, haben ein Anrecht auf Erstattung der Reisekosten zu Landesmitgliederversammlungen, zu anderen Veranstaltungen können in vom geschäftsführenden Landesvorstand zu entscheidenden Ausnahmefällen Fahrtkosten erstattet werden. Entstehen durch die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen (z.B. BahnCard) zusätzliche Aufwendungen, werden diese je nach Umfang der Beauftragung ganz oder nur anteilig erstattet und sind gesondert und vor Inanspruchnahme zu genehmigen.

- Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war.

- Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrttätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung. Strafgebühren werden nicht erstattet.

- Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze: PKW
Euro
0,20/km

- Mitglieder des Landesvorstands wird das Jugendticket BW erstattet. Sofern die Person keinen Anspruch auf das Jugendticket BW hat, werden ebenfalls die Kosten für das Deutschlandticket erstattet.

- Mitgliedern des Landesvorstands wird eine MyBahnCard 50 erstattet.

4. Übernachtungskosten

(a) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten mit Frühstück bis zu 120 Euro je Übernachtung für Mitglieder des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsstelle. Dabei sind bei der Buchung günstige Übernachtungsmöglichkeiten wie z.B. Jugendherbergen zu bevorzugen. Höhere Übernachtungskosten oder Übernachtungskosten von anderen Mitgliedern des Verbandes bedürfen der gesonderten Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstandes.

(b) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Landesverbandes.

5. Sachkosten

Erstattet werden:

(a) im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen nach 1 (b) dieser Erstattungsordnung ist auf dem Beleg kenntlich zu machen.

(b) Ohne Einzelnachweis pauschal Kosten für Telefon der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes in Höhe von monatlich bis zu 20,00 Euro und für WLAN mit monatlich bis zu 14,00 Euro, der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes in Höhe von monatlich bis zu je 15,00 Euro für Telefon- und WLAN-Kosten.

(c) Bei Bewirtungskosten ist der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen. Erfolgte die Bewirtung in Gaststätten werden nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt. Alkohol-beinhaltende Getränke werden nicht erstattet.

(d) Spesen sollten sofern möglich vegan sein. Produkte, die Palmöl oder Palmfette beinhalten, sollten insofern möglich vermieden werden. Fleisch beinhaltende Produkte werden nicht erstattet.

6. Genehmigung

Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person (Schatzmeister*in) oder dem hierfür zuständigen Parteigremium (in der Regel geschäftsführender Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

7. Abrechnung

Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt zu dem die Kosten entstanden sind in der Landesgeschäftsstelle, oder über das entsprechende Online-Formular einzureichen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der Anspruchsberechtigten erstattet und benötigen einen Beschluss des Landesvorstandes.

8. Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Spende an den Landesverband Grüne Jugend Baden-Württemberg

Die Anspruchsberechtigte kann auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Spende an den Landesverband verzichten. Die Spende durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Spenden und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden. Spenden an den Landesverband Grüne Jugend Baden-Württemberg als Teilorganisation der Landespartei Bündnis90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind als Spenden an politische Parteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen steuerbegünstigt.

9. Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend und des Landesfinanzrates der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zum 13.10.2013 in Kraft. Damit wird die bis dahin gültige Erstattungsordnung abgelöst. Änderungen beschlossen von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg am 13. Oktober 2019, vom Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg am 1.11.2021 und 23.11.2021, sowie vom Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg am 26.03.2023 und 04.11.2023, 21.04.2024, sowie bestätigt durch die Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend zum 26.10.2025.

Begründung

erfolgt mündlich